



Seite 1 von 2

25.03.2021

Aktenzeichen  
1451 E - Z. 12/21  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: [REDACTED]  
Telefon: 0211 [REDACTED]

## Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

Ihr Antrag vom 21.03.2021 sowie ergänzende Mitteilung vom  
23.03.2021

### Anlage

1

Sehr geehrte [REDACTED]

Ihr o.g. Antrag ist im Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen am 21.03.2021 eingegangen.

Ich bitte um Verständnis dafür, dass die sachgerechte Prüfung Ihres Anliegens noch etwas Zeit in Anspruch nehmen wird, da sie einer Beteiligung weiterer Stellen in meinem Hause bedarf. Sobald mir ein Ergebnis vorliegt, werde ich auf die Angelegenheit zurückkommen.

Vorsorglich weise ich erneut darauf hin, dass gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 IFG NRW für Amtshandlungen, die auf Grund des IFG NRW vorgenommen werden, Gebühren erhoben werden. Die auf der Grundlage des § 11 Absatz 2 Satz 1 IFG NRW erlassene Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG NRW) bestimmt in ihrem § 1, dass für die im anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil der Verordnung ist, die dort genannten Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden. N<sup>o</sup> 1.2, N<sup>o</sup> 1.3.2 und N<sup>o</sup> 1.3.3 des Gebührentarifs treffen Regelungen zur Höhe der zu

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
ab Hbf mit Linien U 76, U 78  
oder U 79 bis Haltestelle  
Steinstraße / Königsallee



erhebenden Gebühr. Ob nach diesen Vorschriften Gebühren zu erheben sind oder ob der Tatbestand einer einfachen schriftlichen Auskunft nach № 1.1 des Gebührentarifs erfüllt ist, die gebührenfrei bleibt, kann derzeit noch nicht beurteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

